

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/505 vom 13. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_505

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/505 du 13 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/505 del 13 agosto 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Vorliegend ist zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit ein Abzug von 15 % vom Tabellenlohn zu gewähren. Die konkreten medizinischen Gutachten halten der Kritik durch die abweichenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte stand (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. August 2009, IV 2007/505). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_708/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen am 14. November 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Streitgegenstand bildet vorliegend zunächst die Rentenfrage. Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung entsprechende Leistungen abgelehnt, der Beschwerdeführer lässt im Gerichtsverfahren einzig eine Rente beantragen. Eine Verfügung über die Ablehnung eines Anspruchs auf berufliche Massnahmen vom 1. September 2005 war nach einem Rückzug der Einsprache formell rechtskräftig geworden. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise nach den diversen späteren Abklärungen auch nochmals die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für

die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 2.3 Zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im massgeblichen Zeitraum liegen unterschiedliche ärztliche Beurteilungen vor. Für eine erste Phase stehen die Auffassungen von Dr. C.____ (mit 50 % Arbeitsunfähigkeit aus rein somatischer Sicht) und von Dr. B.____ (mit 70 % Arbeitsunfähigkeit; während sich die Beurteilung von Dr. A.____ hingegen wohl auf die angestammte Tätigkeit bezog) dem Gutachten vom August 2005 gegenüber, das dem Beschwerdeführer eine umschriebene angepasste Tätigkeit voll zumutete. Für die Zeit ab April 2006 attestierte das ABI dem Beschwerdeführer im Gutachten vom Juli 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 20 %, während Dr. C.____ weiterhin von einer somatisch bedingten Arbeitsunfähigkeit von 50 % und Dr. B.____ von einer Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischen Gründen von 100 % ausgingen. Die Psychiatrische Klinik hatte dem Beschwerdeführer bei Austritt im Juli 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigt. 2.4 Aufgrund der beiden Gutachten erscheint überzeugend begründet, dass der Beschwerdeführer zunächst an einem lumbovertebralen Schmerzsyndrom und einer beginnenden Coxarthrose und daneben an einer die Arbeitsfähigkeit nicht einschränkenden reaktiven depressiven Störung litt, und dass ab April 2006 (bei psychiatrischer Hospitalisation ab Mai 2006) von einer die Arbeitsfähigkeit einschränkenden rezidivierenden depressiven Störung auszugehen war. Die Psychiatrische Klinik hatte eine - wohl vorübergehende - mittelgradige depressive Episode zu behandeln gehabt. Die ABI-Gutachten basieren auf einer Kenntnisnahme der Vorakten und einer ausführlichen Erhebung der Anamnese. Sowohl subjektive als auch objektive Angaben wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden die erforderlichen Untersuchungen gemacht und die Befunde erhoben. Es handelt sich um detaillierte Darlegungen der medizinischen Gegebenheiten mit begründeten Schlussfolgerungen, die gesamthaft zu ziehen waren. Die Gutachter haben sich ferner jeweils mit den Gegenstandspunkten der behandelnden Ärzte auseinandergesetzt. Die von ihnen dargelegten Ergebnisse erscheinen nach der gesamten Aktenlage nachvollziehbar und überzeugend. Die Expertisen entsprechen den vom Bundesgericht verlangten formellen Anforderungen an ein medizinisches Gutachten. Auf ihre Ergebnisse kann deshalb vollumfänglich abgestellt werden, was im vorliegenden Verfahren auch nicht bestritten worden ist.

E. 3

3.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222). 3.2 Nach dem hier anwendbaren Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht ein Rentenanspruch (frühestens) in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 IVG nicht anwendbar ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz, dass bei langdauernder

Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf - oder sobald klar wird, dass die Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr in Frage kommt - nach Ablauf einer gewissen Übergangsfrist auch zumutbare Tätigkeiten in einem andern Beruf zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist ausschliesslich die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit zu betrachten (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 23. Oktober 2003, I 392/02, vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2, bereits unter Hinweis auf den künftigen Art. 6 ATSG). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, a.a.O., S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). Es kann hier davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei Ablauf einer (ersten möglichen) Wartezeit von einem Jahr im Dezember 2003 nach ärztlicher Beurteilung in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig und damit nicht relevant erwerbsunfähig war. Ein Rentenanspruch entstand damit nicht. Der Beschwerdeführer blieb aber in seiner bisherigen Tätigkeit stets voll arbeitsunfähig, so dass unter diesem Gesichtspunkt ein Wartejahr jederzeit mit dem grösstmöglichen Durchschnitt ablaufen konnte. Der Beginn des Rentenanspruchs hängt somit lediglich noch vom Zeitpunkt ab, da auch eine rentenbegründende Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität entstand. Ab April 2006 ist beim Beschwerdeführer auch in adaptierter Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % aufgetreten, womit sich fragt, ob sich daraus ein solcher rentenbegründender Invaliditätsgrad ergibt.

3.3 Nach der Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was eine versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 325 E. 4.1). Nach Angaben der Arbeitgeberin hätte der Monatslohn des Beschwerdeführers 2004 Fr. 5'460.-- betragen, das Jahreseinkommen, weil von einer regelmässigen Gratifikation ausgegangen werden kann, demnach Fr. 70'980.--. Um die Nominallohnentwicklung bis 2007 angepasst, ergibt sich ein Betrag von Fr. 73'690.-- (T1.39 der Lohnentwicklung 2007 des Bundesamtes für Statistik), der als Valideneinkommen zu betrachten ist.

3.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Dass vorliegend auf die Tabellenlöhne abzustellen ist, ist zu Recht unbestritten geblieben, da angenommen werden kann, auf einem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt stünden dem Beschwerdeführer grundsätzlich ausreichend viele Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung.

Gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2006 des Bundesamtes für Statistik, welche heranzuziehen ist (keine regionalen Löhne, vgl. 8C_742/2008), konnten Männer mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor in jenem Jahr durchschnittlich (statistisches Mittel, Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) Fr. 56'784.-- (12mal Fr. 4'732.--) verdienen. Nach Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (von rund 1.6 %) bis 2007 ergibt sich ein Betrag von Fr. 57'693.--. Bezogen auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von im Jahr 2007 41.7 Stunden (statt 40 Stunden, wie sie der Tabelle TA1 zugrunde liegen) macht dies Fr. 60'145.-- aus.

E. 4

4.1 Strittig ist, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für einen Abzug vom Tabellenlohn erfüllt. In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Tabellenlöhne schliesslich werden bei gesunden Arbeitskräften erhoben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75).

4.2 Zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer zwar leichte bis mittelschwere Tätigkeiten verrichten kann, dabei aber darauf angewiesen ist, wechselnde Positionen einnehmen zu können sowie länger dauernde Zwangshaltungen der Wirbelsäule und der unteren Extremitäten zu vermeiden und eine Limite für Hebe- und Trageleistungen von 15 kg einzuhalten. Es fällt ferner ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gegenüber einem gesunden Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt für einen geeigneten Arbeitsplatz aufgrund der psychischen Beeinträchtigung der Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und Arbeitskollegen bedarf. Da der Beschwerdeführer hohe Dosen an ärztlich verschriebenen Medikamenten (v.a. Antidepressiva) einnehmen muss, ist mit einer Verlangsamung, allenfalls mit Konzentrationsproblemen bei der Arbeit zu rechnen. Dazu kommt ein allfälliges Sicherheitsrisiko. Der Beschwerdeführer ist zudem behinderungsbedingt weniger flexibel einsetzbar (etwa in Bezug auf Überstunden, kurzfristige Einsätze an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz). Weiter ist ein höheres Risiko vorhanden, aus krankheitsbedingten Gründen vom Arbeitsplatz abwesend sein zu müssen. Diese Risiken, deren Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, bedeuten für einen potentiellen Arbeitgeber einen wirtschaftlichen Nachteil. Um diese Nachteile kompensieren zu können und konkurrenzfähig zu bleiben, muss der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft zu einem entsprechend tieferen Lohn offerieren. Bei diesen Umständen handelt es sich (mit Ausnahme der Verlangsamung) um Faktoren, die nicht bereits mit dem Ausmass der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt sind.

4.3 Männer mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 89 % (Teilzeitbeschäftigte) verdienen ausserdem (auf allen Anforderungsniveaus) in der Regel überproportional weniger als Vollzeitangestellte. Gemäss den medizinischen

Vorgaben besteht eine Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers für eine ganztägige Präsenz mit einem um 20 % reduzierten Rendement (begründet mit einem leicht erhöhten Pausenbedarf und einer gewissen Verlangsamung des Arbeitstempos). Mit dem Teilzeitabzug soll nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur die eigentliche Teilzeitarbeit erfasst werden, nicht aber eine vollzeitliche Tätigkeit mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit (Bundesgerichtsentscheid i/S I. vom 4. März 2009, 9C_980/2008; vgl. auch den Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 5. Juni 2008, 9C_344/08). Es erscheint jedoch als gerechtfertigt, einen leidensbedingten Abzug auch bei versicherten Personen anzuerkennen, die ganztägig, aber mit reduzierter Leistungsfähigkeit anwesend sein können. Wird ein Versicherter für Arbeit im Ausmass von z.B. 50 % eines Vollpensums angestellt, so wird er gewiss keinen höheren Lohn erwarten können, wenn er für diese 50% Leistung 100 % der betriebsüblichen Arbeitszeit benötigt. Es ist diesbezüglich der Argumentation des Bundesgerichts im Entscheid i/S T. vom 8. Januar 2008, 9C_603/07, zu folgen. Kein Arbeitgeber wird bereit sein, dem ganztägig anwesenden Arbeitnehmer für eine Leistung von z.B. 80 % einen höheren Lohn zu bezahlen als dem zeitlich nur 80 % Anwesenden ohne Leistungseinbusse; tendenziell dürfte eher das Gegenteil der Fall sein. Da dies jedoch statistisch nicht belegbar ist, erscheint es als angezeigt, den statistisch ausgewiesenen Teilzeitnachteil sowohl bei teilzeitlich mit voller Leistung als auch bei vollzeitlich mit eingeschränkter Leistung arbeitsfähigen Versicherten anzuwenden (so der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S F. vom 29. September 2008, IV 2007/242). Männer im tiefsten Anforderungsniveau erzielten im Jahr 2006 mit einem zwischen 75 % und 89 % liegenden Arbeitspensum ein aufgerechnet auf ein Vollpensum um 5.86 % tieferes Einkommen (LSE 2006, Tabelle T2*). 4.4 Insgesamt erscheint vorliegend für die Berücksichtigung dieser Nachteile ein Abzug von 15 % als angemessen, womit sich der Tabellenlohn auf Fr. 51'123.-- reduziert. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 40'898.--. Im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 73'690.-- ergibt sich eine Einschränkung von 44 %. Auch bei einem Abzug vom Tabellenlohn von lediglich 10 % ergäbe sich immer noch ein Invaliditätsgrad von 41 % und damit Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 5

5.1 Art. 16 ATSG schreibt vor, dass der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist. Da sich ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch ergibt, muss beurteilt werden, ob vor der Rentenzusprache zumutbare Eingliederungsmassnahmen in Frage kommen. Aus den Aussagen der verschiedenen Ärzte und Gutachter geht hervor, dass der Beschwerdeführer sich aufgrund der subjektiven Krankheitsüberzeugung und fehlender Motivation als vollständig arbeitsunfähig betrachtet. Nach eigenen Angaben absolvierte er das achtjährige Grundschulobligatorium in seinem Heimatland und arbeitete anschliessend auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb. Eine Berufslehre hatte er keine abgeschlossen. Er leistete Militärdienst und arbeitete später als Saisonnier, bevor er 1979 als Hilfsarbeiter (Bauarbeiter, Lagermitarbeiter, Chauffeur) in die Schweiz kam. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Ausbildungsstandes und seines Alters nicht in der Lage wäre, eine Ausbildung zu absolvieren. Ein Wiedereingliederungsversuch erschiene, selbst wenn geeignete Vorkehren in Frage kämen, derzeit nicht erfolgsversprechend. 5.2 Besteht bei einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 100 % im Wartejahr in der Folge ab April 2006 somit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad, beginnt der Rentenanspruch im April 2006. Der

Beschwerdeführer hat ab 1. April 2006 Anspruch auf eine Viertelsrente. Die Beschwerdegegnerin wird die Rentenhöhe zu berechnen haben.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 14. November 2007 gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist ab 1. April 2006 eine Viertelsrente zuzusprechen. 6.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 6.3 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Honorarnote seines Rechtsvertreters lautet auf Fr. 3'916.65. Es wird damit offensichtlich das übliche Ergebnis der Pauschalierung gemäss Gerichtspraxis (Fr. 3'500.--) zum Ausgangspunkt genommen. Die Schwierigkeit des Falles sowie Art und Umfang der Bemühungen begründen in der Tat die übliche Pauschale für einen mittleren Fall. Allein nach der Gerichtspraxis ist das in vergleichbaren Fällen übliche Pauschalhonorar von Fr. 3'500.-- unter Einschluss von Barauslagen und Mehrwertsteuer zu verstehen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 14. November 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen mit Wirkung ab 1. April 2006 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.